

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0025/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **23.04.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung weist am 15.01.2025 in einem Post auf „X“ auf eine eigene Berichterstattung hin. Darin heißt es, der laut IQ-Wert schlaueste Mann der Welt rufe zur Wahl der AfD auf. Parteichefin Alice #Weidel freue es.

In der zugehörigen Berichterstattung heißt es unter der Überschrift „Make Europe Great Again“: Weidel jubelt über X-Post des schlauesten Mannes der Welt“, der laut IQ-Wert schlaueste Mann der Welt rufe zur Wahl der AfD auf. Parteichefin Alice Weidel freue es. YoungHoon Kim sei der Mann mit dem höchsten je gemessenen IQ. Der betrage 276 und sei damit mehr als zweieinhalbmal so hoch wie bei einem durchschnittlich begabten Menschen. Auf X stelle sich der Südkoreaner jetzt auf die Seite von Elon Musk und empfehle den Deutschen, wie schon der Besitzer des Kurznachrichtendienstes, bei der kommenden Bundestagswahl die AfD zu wählen. Das habe auch Alice Weidel mitbekommen. Die habe einen der Beiträge von YoungHoon Kim geteilt und in Anlehnung an den Wahlkampfsspruch von Donald Trump darüber geschrieben: „MEGA – Make Europe Great Again!“ Auch Posts weiterer AfD-Politiker zum Statement von YoungHoon Kim werden zitiert.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, auf X berichte die Zeitung: „Der laut IQ-Wert schlauste Mann der Welt ruft zur Wahl der AfD auf. Parteichefin Alice #Weidel freut es.“ Und die Online-Ausgabe berichte: „Der laut IQ-Wert schlauste Mann der Welt ruft zur Wahl der AfD auf.“ Den Berichten voraus gegangen seien – inzwischen gelöscht – Tweets von Alice Weidel über YoungHoon Kim, dessen Identität völlig ungeklärt sei bzw. sogar von einigen Journalisten bereits bezweifelt werde. Weidel sei keine privilegierte Quelle und dafür berüchtigt, Fake News zu verbreiten. Trotzdem übernehme die Redaktion das Narrativ von Weidel völlig unkritisch und ohne sorgfältig genug zu prüfen. Andere Redaktionen hätten die Behauptungen von Weidel überprüft (der Beschwerdeführer verweist auf einen Online-Artikel einer anderen Redaktion).

III. Für die Zeitung nimmt eine Justiziarin Stellung. Sie schreibt, der Vorwurf mangelnder Sorgfalt sei unbegründet. Der Beitrag sei am späten Nachmittag des 15.01.2025 entsprechend der aktuellen Nachrichtenlage publiziert worden. Auch nach der Veröffentlichung habe die Redaktion die Entwicklung verfolgt. Innerhalb weniger Stunden seien Zweifel an der Identität der angeblich intelligentesten Person der Welt aufgekommen. Die Beschwerdegegnerin habe also den Beitrag noch am selben Abend geändert.

Der geänderte Beitrag sei als Anlage 1 beigelegt. Die neue Fassung trage den Titel:

„Zweifel an AfD-Unterstützung des, schlausten Mannes der Welt“: Erst jubelte Weidel, dann löschte sie den Post“. Die neue Fassung sei kurz nach Mitternacht, am 16.01.2025, 00:23 Uhr publiziert worden. Das heiße, zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde, am 16.01.2025, sei die beschwerdegegenständliche Fassung bereits nicht mehr online gewesen.

Der Beschwerdeführer habe eine veraltete Fassung aus dem Internetarchiv heruntergeladen und sie mit einer späteren Nachrichtenlage verglichen, um der Beschwerdegegnerin Recherchefehler vorwerfen zu können. Die Beschwerde sei daher missbräuchlich.

IV. Die Berichterstattung hat nun die Überschrift „Zweifel an AfD-Unterstützung des ‚schlausten Mannes der Welt‘“: Erst jubelte Weidel, dann löschte sie den Post“, es habe wie ein Erfolg für die AfD ausgesehen. [...] Doch mittlerweile sei der frühere Post von Weidel gelöscht. Es mehrten sich die Zweifel, ob es den „schlauesten Mann der Welt“ aus Korea wirklich gebe. Unter dem Artikel heißt es: „Transparenzhinweis: Dieser Artikel wurde nach Zweifeln an der Identität von YoungHoon Kim geupdatet.“

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in den streitgegenständlichen Veröffentlichungen einen schweren Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Die Beschwerdegegnerin ist der Kritik des Beschwerdeführers, die Redaktion habe Inhalte von Social-Media-Posts der AfD-Parteichefin unkritisch übernommen, nicht wirksam entgegengetreten. Die Prüfung von Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt vor Veröffentlichung ist eine der Kernaufgaben journalistischer Arbeit. Politiker sind grundsätzlich keine privilegierten Quellen, bei denen die Redaktion Inhalte ohne kritische Prüfung übernehmen kann. Dies gilt gerade auch für eigenwerbliche Nachrichten im Wahlkampf.

Vorliegend durfte sich die Beschwerdegegnerin nicht darauf verlassen, dass die zitierten Politiker den Wahrheitsgehalt der Informationen zum „schlausten Mann der Welt“ vor ihren Veröffentlichungen ausreichend geprüft haben. Erschwerend kommt hinzu, dass die Redaktion nicht nur die Politiker mit der Nachricht, der laut IQ-Wert schlauste Mann der Welt

rufe zur Wahl der AfD auf, zitiert hat, sondern dies auch in Form redaktioneller Tatsachenbehauptungen berichtet. Die Leserschaft muss damit den Eindruck gewinnen, der berichtete Vorgang sei redaktionell geprüft. Eine kurze Recherche zum Mann mit dem weltweit höchsten IQ hätte hingegen zumindest bereits starke Zweifel am Sachverhalt hervorgerufen.

Das Gremium begrüßt zwar die zeitnahe nachträgliche Änderung der Berichterstattung. Angesichts der Schwere des Sorgfaltsverstößes konnte dies jedoch bei der Wahl der Maßnahme nicht mildernd berücksichtigt werden.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>